

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

210 (5.9.1868)

Beilage zu Nr. 210 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 3. September 1868.

3.m.10. Nr. 5185. Pfullendorf. (Aufforderung.) Die Stadtgemeinde Pfullendorf besitzt auf der Gemarkung Schwäbischhausen
4 Morgen 69 Ruthen Wiesen, Gewann Unterried, beiderseits neben Franz Müller von da.
Wegen mangelndem Erwerbstitel wird die ortsgerechtl. Bewähr. Es werden deshalb alle, welche den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche daran haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten
dahier geltend zu machen, ansonst sie der gegenwärtigen Besizerin gegenüber für erloschen erklärt würden.
Pfullendorf, den 18. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Häner.

3.m.13. Nr. 7057. Kenzingen. (Aufforderung.) Die Herren Grafen Rudolf und Albert v. Hennin in Kenzingen haben dabei Klagen vorgetragen, sie haben von ihrem am 3. März 1852 verlebten Vater, Grafen Peter v. Hennin, folgende Liegenschaften ererbt.

a) In Hedlinger Gemarkung:
Ein dreiflüßiges Schloßgebäude mit drei Oekonomiegebäuden und dem Schloßhof;
ein besonderes Keller- und Trottegebäude im Dorfe;
3 Morgen 25 Ruthen Gartenanlagen;
15 Morgen 99 Ruthen Obhgärten und Schloßgarten-Acker;

1 Viertel 60 Ruthen Ackerland im Gewann Mönch;
1 Viertel 6 Ruthen Ackerland im Gewann Schmiedsacker;

1 Morgen 2 Ruthen Ackerland im Gewann Nordhalben;

7 Morgen 2 Ruthen 1 A. Ackerland im Gewann Grundacker;

1 Morgen 2 Ruthen 60 Ruthen Ackerland im Gewann Krentenhal;

3 Morgen 2 Ruthen 1 A. Ackerland im Gewann Hüneracker;

13 Morgen 1 Ruthen 49 Ruthen Weinberg, Gehölz und Ackerland im Gewann Schloßberg;

33 Morgen 3 Ruthen 75 Ruthen Wiesen im Gewann Kretz;

1 Morgen 1 Ruthen 70 Ruthen Ackerland ebenda;

24 Morgen 3 Ruthen 76 Ruthen Wiesen im Gewann Siegen;

4 Morgen 1 Ruthen 40 Ruthen Wiesen im Gewann Schmatzen;

12 Morgen 21 Ruthen Wiesen im Gewann Steinhäuser;

12 Morgen 24 Ruthen Ackerland ebenda;

4 Morgen 2 Ruthen 45 Ruthen Ackerland im Gewann Hühler;

23 Morgen 2 Ruthen 34 Ruthen Ackerland im Gewann Hühler;

3 Ruthen 3 Ruthen Ackerland im Gewann Kapellenacker;

3 Morgen 35 Ruthen Ackerland im Gewann Dreite;

2 Morgen 2 Ruthen 51 Ruthen Weinberg, Gehölz und Ackerland im Gewann Kapellenberg;

2 Ruthen 55 Ruthen Ackerland im Gewann Koller;

48 Ruthen Ackerland im Gewann Kirchbaldhalten;

1 Ruthen 52 Ruthen Ackerland im Gewann Gans;

2 Morgen 1 Ruthen 2 Ruthen Ackerland im Gewann Kumbach;

1 Ruthen 65 Ruthen Ackerland im Gewann Gemeindehalbe;

3 Ruthen 71 Ruthen Ackerland im Gewann Thalstutz;

33 Morgen 3 Ruthen 57 Ruthen Ackerland im Gewann Burgacker;

1 Morgen 7 Ruthen Ackerland im Gewann Eck;

1 Morgen 58 Ruthen Ackerland im Gewann Oberhühler;

1 Morgen 3 Ruthen 17 Ruthen Ackerland im Gewann Langthal;

1 Morgen 2 Ruthen 47 Ruthen Ackerland im Gewann Ralsacker;

1 Morgen 2 Ruthen 99 Ruthen Ackerland im Gewann Schummatte;

2 Ruthen 90 Ruthen Ackerland im Gewann Lageracker;

7 Morgen Waldung im Gewann Fohrenwald;

1 Morgen 24 Ruthen Wiesen im Gewann Vogtweier.

b) In der Gemarkung von Riegel:
7 Morgen 2 Ruthen Ackerland im Gewann Brudmatte.

Die Gemeinderäte in Kenzingen und Riegel verweigern wegen Mangels eines Erwerbstitels im Grundbuch die Gewähr.

Auf Antrag der Kläger werden alle diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten
dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie für die Aufgebotszeit, aber nicht Erbschein, im Verhältnis zu dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren gehen.

Kenzingen, den 28. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Häner.

3.m.94. Nr. 13098. Offenburg. (Aufforderung.) Die Gemeinde Offenburg hat dabei vorgetragen, daß sie in der Gemarkung Urloffen nachbelebene Liegenschaften besitzt, über deren Erwerbstitel kein Eintrag im Grundbuch vorhanden sei.

1) Grundstück Nr. 2223. 135,5 Ruthen im Rainfeld, einer, Martin Rabbe, ander, Gemarkung Zuhlenhofen. Dieses Grundstück besitzt aus 59,5 Ruthen Ackerland und 96 Ruthen Weg.

2) Grundstück Nr. 2253. 154 Ruthen im Rainfeld, einer, Andreas Fischer von Erlach, ander, Gemarkung Zuhlenhofen.

Dieses Grundstück besteht aus 108 Ruthen Acker und 46 Ruthen Weg.

3) Grundstück Nr. 2304. 11 Morgen 13 Ruthen in der Gemarkung, einer, Gemarkung Necken, ander, Kuffner.

Dieses Grundstück besteht aus 7 Morgen 69 Ruthen Wiesen, aus 216 Ruthen Ackerland und 128 Ruthen Weg.

4) Grundstück Nr. 2441. 216 Ruthen Weg in der Gemarkung, einer, Josef Sieber in Urloffen, ander, Andreas Raier in Ulm.

Auf Antrag der Gemeinde Offenburg werden nun alle diejenigen, welche an diesen Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen
hier geltend zu machen, indem solche sonst neuen Erwerbstitel oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.

Offenburg, den 15. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rieb.

3.m.97. Nr. 7700. Vorberg. (Aufforderung.) Waldhüter Ambros Diez von Kupprichshausen besitzt in der Gemarkung Liffingen, auf der sog. Gräfinger Höhe, einen 2 Viertel großen Acker, neben Johann Weiland und Martin Reichert, worüber sich kein Grundbucheintrag vorfindet.

Es werden nun alle diejenigen, welche an diesem Grundstücke irgend welche dingliche Rechte zu haben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 2 Monaten
um so gewisser geltend zu machen, als sonst diese dem spätern Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden.

Vorberg, den 20. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Marbe.

3.m.17. Nr. 5499. Eberbach. (Aufforderung.) Peter Helm III. von Eudach besitzt auf Eberbacher Gemarkung folgende Liegenschaften:

1 Viertel Acker Oberhöfeneck in der Lautenbad, neben Michael Zimmermann und Heinrich Wagner;

1 Viertel Acker im Gutenacker, neben Jakob Gutmann und Johannes Kerber von Eberbach;

50 Ruthen Acker und Wiese im Bemelsacker, neben Heinrich Wagner und Georg Epp von Eberbach;

3 Viertel 10 Ruthen Acker und Wiese in dem großen neuen Brunnen, neben Peter Helm und Heinrich Müller;

36 Ruthen Acker und Wiese im kleinen neuen Brunnen, neben Michael Zimmermann und Jakob Gutmann;

1 Viertel 20 Ruthen Acker im überzweigen Acker, neben Michael Zimmermann und selbst;

1 Viertel Acker und Wiese im Großenacker, neben Jakob Gutmann und Philipp Helm Wittwe;

10 Ruthen Einsenacker, neben Jakob Gutmann und Michael Zimmermann;

5 Ruthen im Einsenrain, neben Jakob Gutmann und Johannes Kerber von Eberbach;

2 Morgen 20 Ruthen Wengertacker sammt Wiese, neben dem Stadtwald und der Bad;

1 Viertel Lehelwiese, neben Heinrich Wagner und Gajer Genf von Eberbach;

1 Viertel Spitzwiesen, neben Heinrich Wagner und Jakob Gutmann;

2 Viertel 15 Ruthen Wiesen im Breitfeld, neben Jakob Gutmann und Johann Kerber von Eberbach;

1 Viertel Ackerland unter Eichenweg, neben Georg Wagner und Jakob Gutmann;

1 Viertel Acker Oberhöfeneck in der Lautenbad, neben Heinrich Wagner und selbst.

Der Gemeinderath verweigert in Ermanglung früherer Einträge die Gewähr, weshalb alle diejenigen, welche an obigen Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert werden, solche binnen 2 Monaten
dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem gegenwärtigen Besizer gegenüber verloren gehen würden.

Eberbach, den 29. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hauer.

3.m.96. Nr. 10753. Sinsheim. (Aufforderung.) Die Wittwe des Friedrich Werder von Rohrbach, Juliane, geb. Gräfele von da, besitzt auf hiesiger Gemarkung 56²/₁₀ Ruthen Wiesen im Thal, einerseits Heiligenfont, andererseits Maier Witzbürger von Rohrbach, oben sich selbst, welche zum Grundbuch nicht eingetragen sind.

Auf Antrag der Besizerin werden alle diejenigen, welche an obigen Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten
dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie im Verhältnis zu dem jetzigen Besizer verloren gehen.

Sinsheim, den 24. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Braun.

3.m.14. Nr. 10243. Weisach. (Aufforderung.) Gegen Kaufmann Ferdinand Fichter von Achstern haben wir Sant erkannt und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf
Mittwoch den 23. September d. J.,
früh 8 Uhr,
angeordnet, wozu der stichtige Gemeindefchuldnert geladen wird, und wobei alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweismittel oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben.

Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauschuss ernannt, Borg- und Nachschlagsvergleich verhandelt werden, mit dem Besatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Richterliche Meinung als der Mehrheit der Erbscheinenden beizutreten angesehen werden.

Den im Auslande wohnenden Gläubigern wird aufgegeben, spätestens bis zur Liquidationstagfahrt dahin zu kommen, wo sie den Empfang aller

Einhändigungen, welche nach den Gesetzen an die Partei selbst zu geschehen haben, anber namhaft zu machen, indem sonst alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden sollen.

Streichach, den 25. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gentner.

3.m.993. Nr. 6075. Waldbirch. (Aufforderung.) Gegen Bierbrauer Josef Oswald von Waldbirch haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 25. September d. J.,
vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger, und ein Gläubigerauschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Richterliche Meinung als der Mehrheit der Erbscheinenden beizutreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Waldbirch, den 28. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Helmle.

3.m.46. Nr. 24926. Karlsruhe. (Aufforderung.) Gegen Zimmermann Christian Hilbert von hier haben wir Sant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 6. Oktober d. J.,
vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuss ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Richterliche Meinung als der Mehrheit der Erbscheinenden beizutreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Karlsruhe, den 1. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gember.

3.m.31. Nr. 24519. Karlsruhe. (Aufforderung.) Ueber den Nachlass des k. Regierungsbreviers a. D. Johann Baptist Gebhardt von hier haben wir Sant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 18. September d. J.,
vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuss ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Richterliche Meinung als der Mehrheit der Erbscheinenden beizutreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Karlsruhe, den 27. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.

3.m.972. Nr. 19578. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Die Gant des Anton Diehm von Pforzheim betr.
Wird das Gantverfahren wegen Mangels an Massevermögen wieder eingestellt.
Pforzheim, den 27. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Böckh.

3.m.973. Nr. 19580. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Die Gant des Kaufmanns Karl Stiefel dahier betr.
Wird das Gantverfahren wegen Mangels an Massevermögen wieder aufgehoben.
Pforzheim, den 27. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Böckh.

3.m.980. Nr. 7558. Wiesloch. (Bekanntmachung.) Die Gant des Kaufmanns Leopold Klein in Walldorf betr.
Beschluss.
Die Gant des Kaufmanns Leopold Klein von Walldorf wurde durch am 18. d. Mts. gantrichterlich bestätigten Vergleich erledigt; was hiermit bekannt gemacht wird.
Zugleich wird der auf die ausstehenden Forderungen des Gemeindefchuldners gelegte Besatze aufgehoben.
Wiesloch, den 25. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
A. Erter.

3.m.981. Nr. 7636. Wiesloch. (Bekanntmachung.) Die Gant des Kaufmanns Michael Lehmann in Wiesloch betr.
Beschluss.
Die Gant des Kaufmanns Michael Lehmann von Wiesloch wurde durch am 24. d. Mts. gantrichterlich bestätigten Vergleich erledigt; was hiermit bekannt gemacht wird. Zugleich wird der durch dieselben Besatze vom 14. Juni d. J., Nr. 5168, auf die ausstehenden Forderungen des Gemeindefchuldners gelegte Besatze wieder aufgehoben.
Wiesloch, den 27. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
A. Erter.

3.m.992. Nr. 16406. Müllheim. (Ausschlussurkenntnis.) Die Gant des Karl Friedrich Walter von Müllheim betr.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Müllheim, den 10. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohnert.

3.m.2. Nr. 20424. Freiburg. (Ausschlussurkenntnis.) Alle diejenigen Gläubiger, welche in der Gant gegen Josef Schüle in Wiehre ihre Ansprüche vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Freiburg, den 13. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Romberg.

3.m.984. Nr. 8053. Baden. (Ausschlussurkenntnis.) In der Gant des Karl Hartlinger dahier werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Baden, den 20. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Jech.

3.m.963. Nr. 9087. Bühl. (Ausschlussurkenntnis.) Alle Gläubiger, welche in der Gant gegen Bierbrauer Christian Eitel Eheleute von hier ihre Forderungen in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.
Bühl, den 26. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ruhler.

3.m.985. Nr. 19599. Pforzheim. (Ausschlussurkenntnis.) Die Gant des Hirschwirts Jakob Ruf von Huchensfeld betr.
Werden alle diejenigen, welche in heutiger Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Pforzheim, den 27. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Böckh.

3.m.964. Nr. 19741. Mannheim. (Ausschlussurkenntnis.) Die Gant des Philipp Balthasar Schewele von Mannheim betr.
Beschluss.
Werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt nicht geltend gemacht haben, von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen erklärt.
Mannheim, den 24. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Sengler.

3.m.964. Nr. 19088. Mannheim. (Ausschlussurkenntnis.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Anton Rahmann, Forderung und Vorzugsrecht betr.
Beschluss.
Werden alle Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren An-

